

## REISEKOSTENORDNUNG

### 1. Berechtigter Personenkreis

1. Erweiterter Vorstand,
2. vom Vorstand delegierte Personen.

### 2. Anlässe der Erstattung

1. Verbandstage des LBSVN und des BFSVN,
2. Arbeitstagungen des LBSVN und des BFSVN,
3. Fachtagungen des LBSVN und des BFSVN,
4. Aufsicht bei BFSVN-Veranstaltungen,
5. Turniere des LBSVN (Fachwarte),
6. sonstige besondere Anlässe.

### 3. Erstattungen

#### 1. Fahrkosten

1. Die Höhe des Kilometergeldes bei Benutzung eines eigenen PKW beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
2. Für die Mitnahme von berechtigten Personen erhöht sich der km-Satz um jeweils 0,02 € pro Mitfahrer je km.

#### 2. Tage- und Übernachtungsgeld

1. Die Höhe des Tagegeldes bei ein- oder mehrtägigen Reisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Abwesenheit pro Reisetag	eintägige Reise	Verpflegungs- mehraufwand
mindestens 8 Std.	6,00 €	12,00 €
mindestens 14 Std.	12,00 €	12,00 €
über 24 Std.	24,00 €	24,00 €

2. Das Übernachtungsgeld beträgt 20,- €. Bei höheren Übernachtungskosten können die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie unvermeidbar waren. Wird freie Unterkunft gewährt, entfällt das Übernachtungsgeld.

3. Für Anlässe gemäß 2.5 wird lediglich das Tagegeld gewährt.

### 3. Sitzungsgelder

1. Vorstandsmitglieder des BFSVN erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verbandstagungen, Arbeitstagungen u. Fachtagungen (Spartenversammlungen) des BFSVN ein Sitzungsgeld in Höhe v. 5,- €
2. Bei Verbands-, Arbeits- u. Fachtagungen des BFSVN wird für je einen Vertreter der teilnehmenden BSGen bzw. FSGen ein Sitzungsgeld von 5,- € gewährt.

### 4. Zuschüsse

#### 1. Zuschuß für Teilnahme an Turnieren des LBSVN

Pro Teilnehmer 5,- € beschränkt auf folgende Mannschaftsstärke:

- Bowling Mannschaft	7 Spieler
- Bowling Einzel	1 Spieler
- Tischtennis	6 Spieler
- Schießen	8 Spieler.

2. Zuschüsse für besondere sportliche Anlässe können auf Antrag durch Beschluß des erweiterten Vorstandes gewährt werden.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertretungen für den unter 1. benannten Personenkreis bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.
2. Erfolgt aus den Gründen zu 2. eine Erstattung von anderer Seite, entfällt der Anspruch beim BFSVN.
3. Mit der Erstattung der Kosten gemäß der Reisekostenordnung sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem BFSVN abgegolten.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFSVN in der jeweils gültigen Fassung.

### 6. Gültigkeit

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 09.11.2016 in Kraft. Alle bisherigen Reisekostenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Goslar, den 09.11.2016